



HVBG

HVBG-Info 10/1983 vom 27.10.1983, S. 0051 - 0052, DOK 477.1/017-LSG

Keine Gewährung von Witwenbeihilfe gemäß § 600 Abs. 1 RVO, wenn vor dem Tode Verletztengeld gezahlt worden ist - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 02.02.1983 - L 3 U 109/82 -

Keine Gewährung von Witwenbeihilfe gemäß § 600 Abs. 1 RVO, wenn vor dem Tode Verletztengeld gezahlt worden ist;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 02.02.1983
- L 3 U 109/82 -

Witwenbeihilfe ist zu zahlen, wenn der Versicherte bei seinem Tode eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von wenigstens 50 v.H. bezogen hat (BSGE 42, 107 = Breith. 1977, 122). Dem steht der Bezug von Verletztengeld nach § 560 Abs. 1 RVO bei einer zudem vorliegenden tatsächl. MdE von 50 v.H. oder mehr nicht gleich.

Fundstelle:

Breithaupt 1983, S. 786